



Satzung

Handballkreis Wuppertal – Niederberg e.V.

Dezember 2023

Präambel

Der Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V. („Handballkreis“) ist die Vereinigung und Vertretung aller Sportvereine, die im Kreisgebiet den Handballsport betreiben.

Der Handballkreis gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Handballkreises zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Handballkreis, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Handballkreis, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Handballkreis steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Handballkreis ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Handballkreis wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Handballkreis fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	1
INHALTSVERZEICHNIS	2
VORBEMERKUNG:	2
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Rechtsgrundlagen	3
§ 4a Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen.....	4
B. MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 5 Mitglieder.....	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine	6
C. ORGANE UND AUSSCHÜSSE	6
§ 9 Verwaltungsinstanzen	6
D. KREISTAG ALS MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 10 Aufgaben.....	6
§ 11 Zusammensetzung	7
§ 12 Ordentlicher Kreistag	7
§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit	7
§ 14 Tagesordnung und Versammlungsleitung	7
§ 15 Stimmrecht.....	7
§ 16 Wahlen.....	8
§ 17 Anträge	8
§ 18 Beschlüsse und Protokolle.....	8
§ 19 Außerordentlicher Kreistag	9
§ 20 Kosten des Kreistages	9
§ 21 Virtueller und hybrider Kreistag	9
§ 22 Schriftliche Beschlussfassung	9
E. KREISVORSTAND	10
§ 23 Kreisvorstand	10
§ 24 Erlass von Vereinsordnungen.....	11
F. AUSSCHÜSSE.....	11
§ 25 Spielausschuss.....	11
§ 26 Jugendausschuss.....	11
§ 27 Schiedsrichterausschuss.....	12
G. RECHTS- UND PRÜFWESEN	13
§ 28 Kreisspruchausschuss, sportgerichtliche Rechtsprechung	13
§ 29 Vereinsgericht, Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten	13
§ 30 Kassenprüfer	13
H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 31 Ehrenamtliche Tätigkeit, Bezahlte Mitarbeit	14
§ 32 Haftung	14
§ 33 Datenschutz	14
§ 34 Auflösung des Handballkreises	15
§ 35 Gültigkeit dieser Satzung	15

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2003 gegründete Verein führt den Namen „Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V.“.
- (2) Der Handballkreis hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 3949 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Handballkreis pflegt und unterstützt als Dachverband den Sport auf lokaler Ebene, insbesondere den Handballsport. Er leistet so einen Beitrag zur Volksgesundheit, zur Jugenderziehung und zur sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Regelung des Spielbetriebs der Handballspielenden Mitgliedsvereine innerhalb des Kreisgebietes sowie in Kooperation mit anderen Kreisen in Ergänzung des Verbandsspielbetriebs und der Durchführung von sportlichen Maßnahmen, insbesondere die Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen.
- (3) Der Handballkreis nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Handballkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Handballkreis ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Handballkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Handballkreises.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Handballkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen oder Übungsleiterfreibeträgen (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Handballkreis ist in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbstständig.
- (2) Der Handballkreis ist Mitglied im Handballverband Nordrhein e.V. („HNR“), der wiederum Mitglied des Westdeutschen Handballverbandes e.V. („WHV“) und des Deutschen Handball-Bundes e.V. („DHB“) ist. Der Handballkreis erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des HNR, des WHV und des DHB in der jeweils geltenden Fassung an. Der DHB ist Mitglied der Europäischen Handballföderation („EHF“), die wiederum Mitglied der Internationalen Handballföderation („IHF“) ist. Aufgrund dieser Mitgliedschaft sind deren Bestimmungen für den DHB, seine Mitglieder, die Vereine und deren wirtschaftliche Träger sowie die Spieler und Offiziellen verbindlich. Der DHB, seine Mitglieder, die Vereine und die wirtschaftlichen Träger sowie die Spieler und Offiziellen sind insbesondere den Satzungen und Ordnungen sowie den Organentscheidungen und der Verbandsstrafgewalt von IHF und EHF unterworfen. Als Kreis im DHB erkennt der Handballkreis diese Unterwerfung an. Die Mitglieder im Handballkreis sind verpflichtet, diese Unterwerfung ebenfalls anzuerkennen und eine entsprechende Verpflichtung in den Satzungen auszuweisen. Soweit Satzungen und Ordnungen des DHB und des HNR in der jeweils geltenden Fassung Bestimmungen enthalten, die den Handballkreis ausdrücklich binden, haben diese Vorrang vor den Regelungen des Handballkreises.
- (3) Der Kreisspruchausschuss (§ 28), das Vereinsgericht (§ 29) und die Verwaltungsinstanzen (§ 9) des Handballkreises können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Entscheidungen gegen Mitgliedsvereine sowie gegen die Teilnehmer am Spielbetrieb gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb aussprechen, wenn gegen die in den Satzungen und Ordnungen von DHB, HNR und des Handballkreises festgelegten Tatbestände sowie die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen wird. Die Maßnahmen, Anordnungen, Strafen und Geldbußen richten sich nach den Satzungen und Ordnungen von DHB, HNR und Handballkreises in Verbindung mit den jeweiligen

Zusatzbestimmungen. Sofern eine solche Möglichkeit in der Satzung des Mitgliedsvereins vorgesehen ist, kann eine Entscheidung auch direkt gegen die Mitglieder und Mitarbeiter der Mitgliedsvereine ergehen.

- (4) Der Kreisvorstand kann gegen die Mitglieder der Verwaltungsinstanzen im Falle von Missachtung von Vereinsordnungen, unsportlichen Verhaltens, Vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstößen gegen die Vereinsziele oder das in der Präambel zu dieser Satzung definierte Leitbild des Vereins folgende Strafen verhängen: Verwarnung, Verweis, Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 500 €, ersatzweise Ausübung einer dem Verein nützlichen Tätigkeit, Verlust eines Vereinsamts.
- (5) Sofern eine Entscheidung des Handballkreises nach § 4 Abs. 3 S. 3 gegen ein Mitglied eines Mitgliedsvereins ergeht, haftet der Mitgliedsverein für persönliche Geldstrafen, Geldbußen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitarbeiter und Mitglieder.
- (6) Der Vorstand Finanzen setzt Mitgliedsvereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 4 Abs. 4 nicht nachkommen, Fristen. Werden diese nicht eingehalten, so kann er gegen die Erwachsenenmannschaften des Vereins, die am Spielbetrieb des Kreises teilnehmen, Sperren gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb verhängen. Diese enden mit der Einzahlung des geschuldeten Betrages.
- (7) Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen (§ 9) des Handballkreises sind Einsprüche beim Kreisprüchausschuss (§ 28) beziehungsweise beim Vereinsgericht (§ 29) zulässig.

§ 4a Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

- (1) Wenn Mitgliedsvereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in der Satzung oder den Ordnungen festgelegten Tatbestände (Vergehen, Ordnungswidrigkeiten u.a.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Organe oder der Verwaltungs-, Sport und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können ihnen von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
 1. Verhängung von Strafen:
 - a. Verweis
 - b. persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe
 - c. Mannschaftssperre für die Teilnahme am Spielbetrieb bis zu 30 Monaten
 - d. Abteilungssperre für die Teilnahme am Spielbetrieb bis zu 30 Monaten
 - e. Platz- und Hallensperre für die Durchführung von Pflicht- und Freundschaftsspielen bis zu 30 Monaten
 - f. Geldstrafen bis zu 20.000,00 €
 - g. Spielverlust
 - h. Aberkennung bis zu 8 Punkten vor oder während der Spielsaison
 - i. Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres
 - j. Nichtzulassung zum Spielbetrieb
 - k. Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren
 - l. Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren
 - m. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren
 - n. Entbindung von der Amtstätigkeit
 2. Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €
 3. Anordnung der Maßnahmen
 - a. Spielaufsicht
 - b. Spielaufsicht durch einen technischen Delegierten
 - c. Spielwiederholung
 4. Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren

- (2) Wegen Verstößen gegen das Anti-Doping-Reglement (ADR) des DHB können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement und Sanktionsverfahren wird vom HNR auf den DHB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Satzung, dem ADR und den Ordnungen des DHB unter Ausschluss des HNR-internen Sportrechtswegs und des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DHB und der von ihm vorgesehenen Rechtsinstanzen anzuerkennen und umzusetzen

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Handballkreises können handballspielende Vereine im Gebiet der Städte Wuppertal, Mettmann, Velbert, Wülfrath und Heiligenhaus werden. Die Mitgliedschaft muss nach den weiteren Bestimmungen dieser Satzung beantragt werden. Vereine außerhalb dieses Gebietes können in Abstimmung mit sämtlichen betroffenen Verbänden auf Kreis- und Landesebene aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft muss nach den weiteren Bestimmungen dieser Satzung beantragt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Handballspielende Vereine, die die Aufnahme in den Handballkreis wünschen, müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Kreisvorstand richten. Diesem Aufnahmeantrag sind eine gültige Vereinsatzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Handballabteilungsleiters sowie eine Erklärung beizufügen, durch die der Beitrittskandidat die Satzungen und Ordnungen des DHB, des HNR und des Handballkreises anerkennt.
- (2) Der Kreisvorstand veröffentlicht den Aufnahmeantrag in seinem Mitteilungsorgan. Andere Mitglieder können gegen die Aufnahme innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung beim Kreisvorstand Einspruch einlegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist im offiziellen Mitteilungsorgan des Handballkreises bekannt zu geben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Austritt;
 2. durch Ausschluss;
 3. durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder seiner Handballabteilung.
- (2) Der Austritt aus dem Handballkreis ist nur zum Ende eines Spieljahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Kreisvorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitgliedsverein kann aus dem Handballkreis ausgeschlossen werden, wenn er
1. Seine Pflichten als Mitglied des Handballkreises grob verletzt und diese trotz Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt.
 2. Beschlüsse des Kreistages und des Kreisvorstands auch nach Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt.
 3. seine Verbindlichkeiten (d.h. Zahlungen gemäß dieser Satzung sowie gemäß der auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen, insb. den Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb) gegenüber dem Handballkreis oder den Verbänden trotz Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt.
 4. in grober Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene sportliche Gesetze verstößt.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft auf der Kreisvorstand mit einer 3/4 Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitgliedsverein durch eingeschriebenen Brief Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und dem Antrag zu äußern.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitgliedsverein durch eingeschriebenen Brief und mit genauer Begründung bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss des Kreisvorstand steht dem betroffenen Mitgliedsverein das Recht des Einspruchs beim Vereinsgericht (§ 29) zu. Er muss innerhalb von zwei Wochen bei dessen Vorsitzendem eingelegt sein. Dabei wie bei der Behandlung des Einspruchs gelten die Vorschriften und Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB. Wird der Einspruch nicht form- und fristgerecht eingelegt, erhält der Beschluss des Kreisvorstandes Rechtsgültigkeit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

(1) Rechte:

1. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung am Spielbetrieb des Handballkreises und des HNR teilzunehmen.
2. Sie sind im Rahmen der dem Handballkreis zur Verfügung stehenden Möglichkeiten an dessen Fördermaßnahmen zu beteiligen.
3. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter („Delegierte“) an den Kreistagen teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts dieser Delegierten bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.

(2) Pflichten:

1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen von DHB, HNR und des Handballkreises zu beachten. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisvorstands zu befolgen.
2. Die Mitgliedsvereine müssen den finanziellen Verpflichtungen nachkommen, die sich aus den Finanz- und Gebührenordnungen des DHB, HNR und des Handballkreises sowie aus deren Beschlüssen ergeben.
3. Von den Mitgliedsvereinen werden keine Beiträge erhoben. Die Einnahmen des Handballkreises setzen sich zusammen aus den von den Mitgliedsvereinen zu zahlenden Meldegebühren für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen, aus anderen Gebühren, aus Geldstrafen und Geldbußen bei Verstößen gegen die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse von DHB, HNR und des Handballkreises.
4. Den Entscheidungen der Rechtsinstanzen von DHB, HNR und des Handballkreises ist Folge zu leisten.
5. Zu den Kreistagen haben die Mitgliedsvereine, entsprechend der ihnen zustehenden Stimmenzahl, Delegierte zu entsenden.

C. Organe und Ausschüsse

§ 9 Verwaltungsinstanzen

- (1) Die Organe und Ausschüsse des Handballkreises gemäß § 9 Abs. 2 bis 3 werden zusammenfassend als Verwaltungsinstanzen bezeichnet.
- (2) Die Organe des Handballkreises sind:
 1. der Kreistag als Mitgliederversammlung (§ 10 ff.);
 2. der Kreisvorstand (§ 23).
- (3) Die Ausschüsse des Handballkreises sind:
 1. der Spielausschuss (§ 25);
 2. der Jugendausschuss (§ 26);
 3. der Schiedsrichterausschuss (§ 27).
- (4) Weitere Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des Kreisvorstandes gebildet und aufgelöst werden.

D. Kreistag als Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Kreistag ist das oberste Beschlussorgan des Handballkreises. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, außer in Verfahren des Kreisspruchausschusses.
- (2) Der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen:
 1. die Wahl:
 - a) der Mitglieder des Kreisvorstandes;
 - b) des Vorsitzenden des Kreisspruchausschusses;
 - c) der Mitglieder des Kreisspruchausschusses;
 - d) der Kassenprüfer;
 2. die Wahl der Delegierten für den Verbandstag des HNR.
 3. die Entscheidung über fristgemäße Anträge und über Dringlichkeitsanträge;
 4. die Genehmigung der Haushaltspläne für jedes der vier nachfolgenden Geschäftsjahre;
 5. die Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes und des Kreisspruchausschusses;

§ 11 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Mitgliedsvereine;
2. den Mitgliedern des Kreisvorstandes;
3. den Kassenprüfern;
4. den bestehenden Ehrenmitgliedern gemäß der Ehrenordnung.

§ 12 Ordentlicher Kreistag

Der Kreistag findet alle vier Jahre statt. Der Termin ist mindestens zwei Monate vorher bekannt zu geben.

§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der ordentliche Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich und mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt des ordnungsgemäßen Absendens der Einladung.
- (2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreistag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist dies nicht der Fall, so tritt der Kreistag nach einer halben Stunde erneut zusammen und ist dann auf jeden Fall beschlussfähig. Einer gesonderten Einladung bedarf es nicht.

§ 14 Tagesordnung und Versammlungsleitung

- (1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Wahl des Protokollführers, Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl;
 2. Wahl des Versammlungsleiters;
 3. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen;
 4. Berichte des Kreisvorstandes;
 5. Bericht der Kassenprüfer;
 6. Aussprache zu den Berichten;
 7. Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes;
 8. Genehmigung der Haushaltsvoranschläge für jedes der vier nachfolgenden Geschäftsjahre;
 9. Wahl des Kreisvorsitzenden;
 10. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes;
 11. Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kreisspruchausschusses;
 12. Wahl der Kassenprüfer;
 13. Wahl der Delegierten für den HNR-Tag;
 14. Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen bzw. Dringlichkeitsanträgen;
 15. Verschiedenes.
- (2) Die Leitung des Kreistags obliegt dem Kreisvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Kreisvorstandes bis durch den Kreistag ein Versammlungsleiter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 gewählt wurde.

§ 15 Stimmrecht

- (1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:
 1. die Mitgliedsvereine für je angefangene fünf zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreistages an den Pflichtspielen teilnehmende Mannschaften ab E-Jugend aufwärts je 1 Stimme;
 2. die Mitglieder des Kreisvorstandes je 1 Stimme;
 3. die bestehenden Ehrevorsitzenden und Ehrenmitglieder gemäß Ehrenordnung je 1 Stimme.
- (2) Das Stimmrecht der Mitglieder des Kreisvorstandes erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen der Mitglieder des Kreisvorstandes“ nach § 14 Abs. 1 Nr. 7. Erst nach erfolgter Wahl des gesamten Kreisvorstandes gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 10 erhalten die neu gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes das Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedsvereine üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus. Je Stimme darf ein Mitgliedsverein einen Delegierten entsenden. Ein Delegierter darf – nach schriftlicher Mitteilung durch den Mitgliedsverein gegenüber dem Handballkreis – auch mehrere Stimmen eines Mitgliedsvereins vertreten. Die Stimmen eines Delegierten dürfen

nur einheitlich abgegeben werden. Darüberhinausgehende Stimmübertragung und Stimmhäufung ist nicht zulässig.

§ 16 Wahlen

- (1) Wählbar sind Mitglieder der Mitgliedsvereine, die ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt haben. Ausgenommen sind Personen, denen zum Zeitpunkt des Wahlganges durch Entscheid einer Rechtsinstanz des DHB, HNR oder des Handballkreises die Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB, seiner Verbände oder seiner Kreise aberkannt worden ist. Nichtanwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie eine etwaige Wahl annehmen. Diese Erklärung kann auch vom Kreisvorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Mitgliedsvereins des Kandidaten auf dem Kreistag mündlich abgegeben werden.
- (2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (3) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (5) Die Kandidaten sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 17 Anträge

- (1) Anträge an den Kreistag können eingebracht werden:
 1. von den Mitgliedsvereinen;
 2. vom Kreisvorstand.
- (2) Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kreistages auf der Geschäftsstelle des Handballkreises schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Kreistag ihre Dringlichkeit mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht.
- (3) Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und zu genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Kreistages stellen; der Versammlungsleiter kann die schriftliche Vorlage fordern. Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig.
- (4) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist nicht zulässig.

§ 18 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Beschlüsse, durch welche die Satzung sowie der Zweck des Vereins geändert werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie treten erst mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern kein anderer Termin bestimmt ist.
- (3) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist zulässig sämtliche Beschlüsse eines Kreistages in einem einheitlichen Protokoll zu protokollieren. Bei einer einheitlichen Protokollierung ist das gesamte Protokoll am Ende gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 zu unterzeichnen.
- (5) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des Kreistages Einwendungen schriftlich beim Kreisvorstand erhoben werden. Über etwaige Einwendungen entscheidet der Kreisvorstand. Maßgeblich zur Fristwahrung ist die ordnungsgemäße Absendung der Einwendung.

§ 19 Außerordentlicher Kreistag

- (1) Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen jederzeit unter Einhaltung der Formen und Fristen nach § 13 Abs. 1 einen außerordentlichen Kreistag einberufen.
- (2) Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe von mindestens 2/5 der Mitgliedsvereine verlangt wird.
- (3) Dieser ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand einzuberufen. Maßgeblich zur Fristwahrung ist hierbei die ordnungsgemäße Absendung der Einladung.

§ 20 Kosten des Kreistages

Die Kosten des Kreistages trägt der Handballkreis mit Ausnahme der Kosten und Auslagen der Delegierten. Diese Kosten und Auslagen tragen die jeweiligen Mitgliedsvereine, denen die Delegierten angehören.

§ 21 Virtueller und hybrider Kreistag

- (1) Kreistage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Kreisvorstand kann beschließen, dass der Kreistag ausschließlich in Form einer onlinebasierten Videoversammlung („virtueller Kreistag“) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung („hybrider Kreistag“) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Kreisvorstandes haben die Delegierten der Mitgliedsvereine keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die an einem virtuellen Kreistag teilnehmen oder nicht in Präsenzform an einem hybriden Kreistag teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an dem Kreistag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Kreisvorstand per Beschluss fest.
- (3) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (4) Im Übrigen gelten für den virtuellen und hybriden Kreistag die Vorschriften über den Kreistag sinngemäß.

§ 22 Schriftliche Beschlussfassung

- (1) Außerhalb eines Kreistages können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitgliedsvereine beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der Mitgliedsvereine eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 1. der Kreisvorstand;
 2. die Mitgliedsvereine, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- (3) Ein Antrag auf Durchführung der schriftlichen Beschlussfassung nach § 22 Abs. 1 ist an den Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes zu richten. Der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des Kreisvorstandes das schriftliche Verfahren nach § 22 Abs. 5 durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle stimmberechtigten Personen nach § 15 Abs. 1 einzuleiten.
- (4) Den stimmberechtigten Personen nach § 15 Abs. 1 ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Handballkreis maßgeblich. Der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

- (5) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist gemäß § 18 Abs. 4 zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen. Zur Fristwahrung genügt die ordnungsgemäße Absendung des Protokolls.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen zum Kreistag und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

E. Kreisvorstand

§ 23 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Handballkreises, erledigt alle Verwaltungsaufgaben und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Kreisvorstand. Ihm gehören an:
 1. der Kreisvorsitzende;
 2. der Vorstand Recht und Organisation;
 3. der Vorstand Sport und Spielbetrieb;
 4. der Vorstand Finanzen;
 5. der Vorstand Jugend;
 6. der Vorstand Schiedsrichterwesen.
- (3) Zwischen den Kreistagen kann der Kreisvorstand für ausscheidende Mitglieder kommissarische Ernennungen vornehmen.
- (4) Die Amtszeit aller gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet stets mit dem Zusammentritt des nächsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Kreistages. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen einer der Kreisvorsitzende, der Vorstand Recht und Organisation oder der Vorstand Finanzen sein muss, vertreten den Handballkreis. Der Kreisvorstand kann aus seinen Reihen einen Bevollmächtigten für Bankgeschäfte (z.B. Online-Banking) ernennen – in der Regel den Vorstand Finanzen.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungs- oder sonstiger Aufgaben kann der Kreisvorstand Mitarbeiter einstellen oder auf Honorarbasis beschäftigen. Hierbei ist stets Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltslage des Handballkreises zu nehmen.
- (7) Der Kreisvorstand ist berechtigt seinen Mitarbeitern, den Spielleitenden Stellen gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb und den Verwaltungsinstanzen, mit Ausnahme des Kreisspruchausschusses (§ 28) und des Vereinsgerichts (§ 29), Weisungen zu erteilen, soweit nicht die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des DHB, des HNR und des Kreistages dem entgegenstehen.
- (8) Der Kreisvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass einem oder mehreren Mitgliedern des Kreisvorstandes eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt wird, die den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen darf.
- (9) Der Kreisvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung zum Vereinsregister oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen auf dem nächsten Kreistag zur Kenntnis gegeben werden.
- (10) Sitzungen des Kreisvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes, einberufen und geleitet und sollen in der Regel mindestens einmal pro Quartal stattfinden. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Jedes Mitglied des Kreisvorstandes hat je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.

- (12) Bereits ernannte Ehrenvorsitzende haben volles Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht im Kreisvorstand. Absätze 3 bis 5 finden auf diese Mitglieder keine Anwendung.

§ 24 Erlass von Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Kreisvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
1. Finanzordnung;
 2. Gebührenordnung;
 3. Geschäftsordnung;
 4. Jugendordnung;
 5. Schiedsrichterordnung;
 6. Ehrenordnung;
 7. Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

F. Ausschüsse

§ 25 Spielausschuss

- (1) Der Spielausschuss ist für den gesamten Spielbetrieb der Frauen und Männer im Handballkreis zuständig. Ihm obliegen alle Aufgaben und Entscheidungen im Spielbetrieb, soweit nicht die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des DHB, des HNR und des Handballkreises dem Entgegenstehen.
- (2) Dem Spielausschuss obliegen insbesondere die Vorbereitung und Durchführung:
1. des Spielbetriebs der Frauen und Männer;
 2. der Maßnahmen im Freizeit- und Breitensport.
- Er kann diese und weitere Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder zuweisen.
- (3) Der Spielausschuss besteht aus
1. dem Vorstand Sport und Spielbetrieb (§ 23 Abs. 2 Nr. 3);
 2. dem Spielwart Frauen und Männer;
 3. den Spielleitenden Stellen der Frauen gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb, soweit diese dem Handballkreis angehören;
 4. den Spielleitenden Stellen der Männer gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb, soweit diese dem Handballkreis angehören.
- (4) Der Vorstand Sport und Spielbetrieb wird vom Kreistag gewählt. Alle anderen und gegebenenfalls weitere Mitglieder des Spielausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes Sport und Spielbetrieb vom Kreisvorstand berufen. Eine Abberufung ist möglich und obliegt dem Kreisvorstand. Der Spielausschuss löst sich automatisch mit Zusammentritt des nächsten ordentlichen Kreistages auf.
- (5) Sitzungen des Spielausschusses werden durch den Vorstand Sport und Spielbetrieb einberufen und geleitet. Er kann nach Bedarf weitere sachkundige Personen zu Sitzungen heranziehen. Diese Sitzungen sollen in der Regel mindestens einmal pro Quartal stattfinden.
- (6) Für Sitzungen des Spielausschusses gelten § 23 Abs. 10 und 11 entsprechend.

§ 26 Jugendausschuss

- (1) Die Jugendarbeit im Handballkreis wird durch den Jugendausschuss geführt. Ihm obliegen alle Aufgaben und Entscheidungen im Jugendbereich, soweit nicht die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des DHB, des HNR und des Handballkreises dem Entgegenstehen. Für die Jugendarbeit des Handballkreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnung des HNR und die Jugendbestimmungen der Satzung des HNR in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
- (2) Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere die Vorbereitung und Durchführung:
1. des Spielbetriebs der Jugend;
 2. der Lehrgänge und Sichtungsveranstaltungen der Jugend;
 3. der Jugendbegegnungen;
 4. der Maßnahmen im Schulsport.

Er kann diese und weitere Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder zuweisen.

- (3) Der Jugendausschuss besteht aus
 1. dem Vorstand Jugend (§ 23 Abs. 2 Nr. 5);
 2. dem Spielwart Mädchen und Jungen;
 3. dem Spielwart Kinderhandball;
 4. den Spielleitenden Stellen der weiblichen Jugend gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb, soweit diese dem Handballkreis angehören;
 5. den Spielleitenden Stellen der männlichen Jugend gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb, soweit diese dem Handballkreis angehören;
 6. den Spielleitenden Stellen im Kinderhandball gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb, soweit diese dem Handballkreis angehören;
 7. dem Lehrwart.
- (4) Der Vorstand Jugend wird vom Kreistag gewählt. Alle anderen und gegebenenfalls weitere Mitglieder des Jugendausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes Jugend vom Kreisvorstand berufen. Eine Abberufung ist möglich und obliegt dem Kreisvorstand. Der Jugendausschuss löst sich automatisch mit Zusammentritt des nächsten ordentlichen Kreistages auf.
- (5) Sitzungen des Jugendausschusses werden durch den Vorstand Jugend einberufen und geleitet. Er kann nach Bedarf weitere sachkundige Personen zu Sitzungen heranziehen. Diese Sitzungen sollen in der Regel mindestens einmal pro Quartal stattfinden.
- (6) Für Sitzungen des Jugendausschusses gelten § 23 Abs. 10 und 11 entsprechend.
- (7) Belange des Jugendausschusses werden durch die Jugendordnung geregelt.

§ 27 Schiedsrichterausschuss

- (1) Die Schiedsrichterarbeit im Handballkreis wird durch den Schiedsrichterausschuss geführt. Ihm obliegen alle Aufgaben und Entscheidungen im Schiedsrichterbereich, soweit nicht die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des DHB, des HNR und des Handballkreises dem Entgegenstehen.
- (2) Für die Schiedsrichterarbeit des Handballkreises und die Organisation der Schiedsrichter gelten die Schiedsrichterordnung des DHB mit Zusatzbestimmungen und ergänzenden Bestimmungen des HNR sinngemäß.
- (3) Dem Schiedsrichterausschuss obliegen insbesondere die Vorbereitung und Durchführung:
 1. der Schiedsrichteransetzung zu Spielen und Turnieren;
 2. die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter;
 3. die Aus- und Weiterbildung der Zeitnehmer / Sekretäre;
 4. Führung der Schiedsrichterliste;
 5. Erlass von Maßnahmen / Bescheiden bei Verstößen;
 6. Ansetzung und Auswertung von Schiedsrichterbeobachtungen;
 7. Auswahl und Reihung der Schiedsrichter für höhere Aufgaben.

Er kann diese und weitere Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder zuweisen

- (4) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus
 1. dem Vorstand Schiedsrichterwesen (§ 23 Abs. 2 Nr. 6);
 2. den Schiedsrichteransetzern;
 3. dem Schiedsrichterlehrwart;
 4. dem Beobachtungs Koordinator;
 5. dem Jungschiedsrichter Koordinator;
 6. dem Schiedsrichtersprecher.
- (5) Der Vorstand Schiedsrichterwesen wird vom Kreistag gewählt. Alle anderen und gegebenenfalls weitere Mitglieder, mit Ausnahme des Schiedsrichtersprechers, werden auf Vorschlag des Vorstandes Schiedsrichterwesen vom Kreisvorstand berufen. Eine Abberufung ist möglich und obliegt dem Kreisvorstand. Der Schiedsrichtersprecher wird von der Gemeinschaft der Schiedsrichter durch Wahl vorgeschlagen. Der Kreisvorstand kann diese Vorschläge nur aus triftigem Grund ablehnen. Der Schiedsrichterausschuss löst sich automatisch mit Zusammentritt des nächsten ordentlichen Kreistages auf.

- (6) Sitzungen des Schiedsrichterausschusses werden durch den Vorstand Schiedsrichterwesen einberufen und geleitet. Er kann nach Bedarf weitere sachkundige Personen zu Sitzungen heranziehen. Diese Sitzungen sollen in der Regel mindestens einmal pro Quartal stattfinden.
- (7) Für Sitzungen des Schiedsrichterausschusses gelten § 23 Abs. 10 und 11 entsprechend.
- (8) Belange des Schiedsrichterausschusses werden durch die Schiedsrichterordnung geregelt.

G. Rechts- und Prüfwesen

§ 28 Kreisspruchausschuss, sportgerichtliche Rechtsprechung

- (1) Die sportgerichtliche Rechtsprechung im Bereich des Handballkreises wird durch den Kreisspruchausschuss ausgeübt. Er ist die unabhängige und an keine Weisungen gebundene untere Rechtsinstanz im Sinne der Satzungen des DHB und des HNR in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Mitglieder des Kreisspruchausschusses werden vom Kreistag gewählt. Als Vorsitzender oder Mitglied des Kreisspruchausschusses darf nicht gewählt werden, wer Mitglied eines anderen Organs, Ausschusses oder Kommission des Handballkreises ist oder ein Amt in einer Handballabteilung eines Mitgliedsvereins, im Handballkreis, HNR, DHB ausübt oder deren Mitarbeiter ist. Die Amtszeit aller gewählten Mitglieder des Kreisspruchausschusses beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet stets mit dem Zusammentritt des nächsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Kreistages. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Tätigkeit des Kreisspruchausschusses richtet sich nach der Rechtsordnung (RO) des DHB in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des HNR zur RO sowie nach den Satzungen von DHB, HNR und Handballkreis in den jeweils geltenden Fassungen.
- (4) Die Zuständigkeit des Kreisspruchausschusses als untere Rechtsinstanz ergibt sich abschließend aus der Rechtsordnung des DHB und in den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des HNR.
- (5) Der Kreisspruchausschuss entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung im Einzelfall befindet der Vorsitzende des Kreisspruchausschusses. Im Verhinderungsfall benennt er, bei seinem Ausfall der Kreisvorsitzende, einen kommissarischen Vorsitzenden der Spruchinstanz.

§ 29 Vereinsgericht, Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Der Vorsitzende und die Beisitzer des Kreisspruchausschusses bilden das Vereinsgericht. Es ist zuständig für:
 1. Einsprüche gegen Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen des Handballkreises, die nicht in die Zuständigkeit des Kreisspruchausschusses fallen;
 2. Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedsvereinen, Mitarbeitern oder Verwaltungsinstanzen des Handballkreises zu dieser Satzung und den übrigen Ordnungen und Bestimmungen des Handballkreises.
- (2) Vor der Anrufung ordentlicher Gerichte ist in diesen Fällen ein Verfahren zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten vor dem Vereinsgericht durchzuführen.
- (3) Einsprüche gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 können von betroffenen Personen, Mitgliedsvereinen und Spielgemeinschaften eingelegt werden. Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 kann das Vereinsgericht von betroffenen Personen, Mitgliedsvereinen, Spielgemeinschaften und Organen des Handballkreises angerufen werden.
- (4) Für die Verfahren des Vereinsgerichts gelten ausschließlich die Verfahrensregelungen der Rechtsordnung des DHB in der jeweils gültigen Fassung, mit der Maßgabe, dass die Entscheidung des Vereinsgerichts sportgerichtlich unanfechtbar ist.

§ 30 Kassenprüfer

- (1) Der Kreistag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Als Kassenprüfer darf nicht gewählt werden, wer Mitglied eines anderen Organs, Ausschusses oder Kommission des Handballkreises ist oder ein Amt im Handballkreis, HNR, DHB ausübt oder deren Mitarbeiter ist. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Der Kreistag kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Kreisvorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Kreistag darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

H. Schlussbestimmungen

§ 31 Ehrenamtliche Tätigkeit, Bezahlte Mitarbeit

- (1) Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten oder berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig. Sie können im Rahmen dieser Satzung (§ 3), der Finanzordnung des Handballkreises und der steuerlich zulässigen Ehrenamts-pauschalen und Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden. Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.
- (2) Im Weiteren ist nur der Kreisvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- (3) Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Kreisvorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes.
- (4) Im Übrigen haben die Amtsträger und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Handballkreises einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Handballkreises entstanden sind. Die Amtsträger und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 32 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedsvereinen und gegenüber dem Handballkreis, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Handballkreis haftet gegenüber den Mitgliedsvereinen im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder der Mitgliedsvereine bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Handballkreises oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Handballkreises abgedeckt sind.

§ 33 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Handballkreises werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitgliedsvereine beim Handballkreis verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Mitgliedsverein insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Handballkreises, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Handballkreis hinaus.

§ 34 Auflösung des Handballkreises

- (1) Der Kreistag kann die Auflösung des Handballkreises beschließen. Ein entsprechender Antrag auf Auflösung des Handballkreises muss in der bei der Einberufung des Kreistages mitgeteilten Tagesordnung enthalten sein. Ein solcher Antrag kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag in die Tagesordnung eingebracht werden. Die Auflösung muss vom Kreistag mit 4/5 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Handballkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Handballverband Nordrhein e.V., Sitz Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 35 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch den Kreistag als Mitgliederversammlung am 09.12.2023 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.